

Bundesministerium des Innern

Allgemeinverfügung über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes Vom 5. März 2015

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, und nach § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, bekannt gemacht:

Die seit 2007 ausgegebenen Diplomaten- und Dienstpässe mit den Bezeichnungen „Official Passport“ und „Consular Passport“ sowie der sonstige amtliche Pass mit der Bezeichnung „Special Passport“ der Republik Panama werden hiermit anerkannt.
Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Das nach § 71 Absatz 6 AufenthG erforderliche Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ist hergestellt.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im
Bundesministerium des Innern
Referat M I 6
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
eingesehen werden.

Berlin, den 5. März 2015
M I 6 - 20105/56#201

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Kalis

